



**Daniel Schär**

Dr. iur., Rechtsanwalt,  
dipl. Steuerexperte  
danielschaer@weber-schaub.ch  
+41 44 268 25 25

---

Mai 2010

---

## **Straflosigkeit bei Selbstanzeige und vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen**

Auf den 1. Januar 2010 ist in der Schweiz eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die natürlichen und juristischen Personen einen Anreiz geben soll, den Steuerämtern bisher nicht angegebene Einkommens- und Vermögenswerte zu deklarieren. Die Änderungen betreffen zwei Bereiche: die Straflosigkeit bei Selbstanzeige im Bereich der Besteuerung von Einkommen und Vermögen und die Begrenzung der Nachbesteuerung in Erbfällen.

### **1. Strafflose Selbstanzeige**

Die Gesetzesnovelle betrifft die direkte Bundessteuer und die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden. Bisher drohte dem Steuerpflichtigen im Falle der freiwilligen Offenlegung von bisher un versteuerten Einkommens- oder Vermögenswerten – neben Nachsteuern und Verzugszinsen – eine Busse in Höhe von 20% des hinterzogenen Steuerbetrages. Nunmehr bleibt eine Selbstanzeige unter gewissen Voraussetzungen straflos:

Die Selbstanzeige muss aus eigenem Antrieb und durch eine Meldung an das Steueramt erfolgen; eine kommentarlose Aufnahme der Vermögenswerte in die nächste Steuererklärung reicht beispielsweise nicht aus. Zudem müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich um eine erstmalige Selbstanzeige handeln;
- die Steuerbehörden dürfen noch keine Kenntnis von der Steuerhinterziehung haben;
- der Steuerpflichtige muss die Steuerbehörden vorbehaltlos bei der Ermittlung der Steuerfaktoren unterstützen, insbesondere durch Angabe der Vermögenswerte und Einreichen allfälliger Steuerauszüge und Bankbelege;
- schliesslich muss sich der Steuerpflichtige ernsthaft bemühen, die Nachsteuern und Verzugszinsen zu begleichen.

Die Straflosigkeit erstreckt sich auf allfällige, unmittelbar mit der Steuerhinterziehung zusammenhängende Delikte wie Steuerbetrug und Urkundenfälschung. Unverändert ist die Rechtslage hinsichtlich Nachsteuern und Verzugszinsen: Diese sind für die vergangenen zehn Steuerperioden geschuldet. Auch AHV-Beiträge und Mehrwertsteuern bleiben geschuldet.

## **2. Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen**

Bei der freiwilligen Meldung von bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögenswerten des Erblassers durch die Erben galt schon vor der Gesetzesänderung Straffreiheit für die Erben. Bisher konnte die Steuerverwaltung jedoch Nachsteuern und Verzugszinsen für die letzten zehn Steuerperioden des Erblassers erheben. Neu wird dies für Todesfälle nach dem 31. Dezember 2009 auf die letzten drei Steuerperioden beschränkt.

Voraussetzung für die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen ist, dass

- die Steuerhinterziehung den Behörden noch nicht bekannt ist,
- die Erben die Steuerverwaltung vorbehaltlos bei der Ermittlung der Steuerfaktoren unterstützen
- und die Erben sich ernsthaft um die Bezahlung von Nachsteuern und Verzugszinsen bemühen.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Vereinfachung der Nachbesteuerung sich lediglich auf die Einkommens- und Vermögenssteuern erstreckt, nicht jedoch auf allfällige Verrechnungs-, Mehrwertsteuern, AHV-Beiträge oder ähnliche Abgaben.

## **3. Praktisches Vorgehen bei einer Selbstanzeige**

Eine Selbstanzeige wird in der Regel bereits mit allen nötigen Steuerunterlagen eingereicht. Zu diesem Zweck und mit Blick auf die geschilderten Voraussetzungen empfiehlt sich der Beizug von Steuerexperten. Gerne beraten wir Sie im Vorfeld einer Selbstanzeige und begleiten Sie im anschliessenden Nachsteuerverfahren.

Diese Publikation beinhaltet generelle Ausführungen und stellt keine Beratung im konkreten Fall dar. Wir empfehlen Ihnen, fallspezifisch professionellen Rat einzuholen, wenn der Inhalt dieser Publikation für Sie von Bedeutung ist.

© weber schaub & partner ag 2010

weber schaub & partner ag  
Mühlebachstrasse 2  
Postfach  
CH-8024 Zürich  
+41 44 268 25 25  
www.weber-schaub.ch  
office@weber-schaub.ch